

BMBWF - IV/9b (Universitätsstudienrecht)

**Dr. Siegfried Stangl**  
Sachbearbeiter

[siegfried.stangl@bmbwf.gv.at](mailto:siegfried.stangl@bmbwf.gv.at)  
+43 1 531 20-5816  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2020-0.231.208

## **Informationsschreiben an alle Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften und postsekundären Bildungseinrichtungen betreffend Zugang zu Räumlichkeiten der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung übermittelt aus gegebenem Anlass dieses Informationsschreiben.

Aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV), BGBl. II Nr. 197/2020, gelten neue Regelungen betreffend Betretungen von öffentlichen Orten.

Siehe dazu:

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2020\\_II\\_197/BGBLA\\_2020\\_II\\_197.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_197/BGBLA_2020_II_197.html)

Postsekundäre Bildungseinrichtungen (Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten) sind vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen. Daher ist es grundsätzlich zulässig, dass Studierende postsekundäre Bildungseinrichtungen betreten dürfen, um ihr Studium auszuüben.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sind dabei jedoch weiterhin bestimmte Verhaltensregeln und Organisationsempfehlungen von zentraler Bedeutung für ein erfolgreiches „Wiederhochfahren“ des gesamten österreichischen Hochschulsystems und ein gleichzeitiges Minimieren des Infektionsrisikos im bzw. aus dem Hochschulsystem heraus. Ein diesbezügliches Anschreiben an die postsekundären Bildungseinrichtungen und das Hygienehandbuch zu COVID-19 finden Sie anbei.

**Beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass für den Zutritt zu postsekundären Bildungseinrichtungen jene Regelungen gelten, die durch die jeweilige Leitung festgelegt werden.**

Gemäß § 14 Abs. 1 HSG 2014 hat die Rektorin oder der Rektor der Universität oder der Pädagogischen Hochschule oder die Leiterin oder der Leiter der Privatuniversität oder die Vertreterin oder der Vertreter des Erhalters eines Fachhochschul-Studienganges der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Räume insbesondere innerhalb der Gebäude der jeweiligen Bildungseinrichtung und eine dem Standard der Zentralen Verwaltung der Bildungseinrichtung entsprechende Büroausstattung zur Verfügung zu stellen. Bezüglich des Zugangs zu diesen Räumlichkeiten gibt es keine gesetzlichen Bestimmungen, die diesen Sachverhalt näher regeln.

Prinzipiell ist aber davon auszugehen, dass der Vorsitz inklusive Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die oder der Wirtschaftreferent/in inklusive der oder dem Stellvertreter/in, die Referentinnen und Referenten, sowie deren Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter und allfällige Angestellte einen Zugang zu den Büroräumlichkeiten benötigen. Wer konkret Zugang zu den Büroräumlichkeiten erhalten soll, könnte aus Transparenzgründen zum Beispiel in der Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft näher geregelt werden. Bezüglich der Zutrittszeiten sollte dieser Personenkreis prinzipiell wie der Personenkreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität bzw. der postsekundären Bildungseinrichtung bewertet werden und somit ein zeitlich uneingeschränkter Zutritt zu den Büroräumlichkeiten eingeräumt werden.

Nun befinden wir uns in einer außergewöhnlichen Situation, auf welche weder das HSG 2014 noch andere Gesetze und Verordnungen bei ihrer Erlassung Bedacht genommen haben, weshalb wir bei einigen Themenstellungen an Grenzen in der Auslegung stoßen. Daher ist es umso wichtiger, dass im Rahmen der geltenden Gesetze Kompromisslösungen gefunden werden. Gerade in der derzeitigen Lage ist es aus Sicht des Rektorats einer Universität oder Pädagogischen Hochschule bzw. der Leitung einer anderen

postsekundären Bildungseinrichtung verständlich, genau zu wissen, wer sich in einem Gebäude aufhält.

Aus Sicht der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft kann es notwendig sein, dass ein Zugang zu den Büroräumlichkeiten gewährleistet ist, damit die Ausübung der Vertretung der Interessen der Studierenden gesetzeskonform ausgeübt werden kann. **Daher sollte jedenfalls einem kleinen Personenkreis der Zugang ermöglicht werden.** Dieser kleine Personenkreis könnte von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft selbst festgelegt werden und dem Rektorat bzw. der Leitung gemeldet werden, damit dann eine Liste dem Wachdienst vorgelegt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 6. Mai 2020

Für den Bundesminister:

Mag. Heribert Wulz

Elektronisch gefertigt

